A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des Geltungsbereiches

2. Abstandsflächenregelungen

2.1 Hauptgebäude müssen mindestens die durch die eingezeichneten Baugrenzen bestimmten Abstandsflächen einhalten.

2.2 Sind die festgesetzten Baugrenzen identisch mit den vorhandenen oder künftigen Grundstücksgrenzen, sind für Hauptgebäude nicht die Baugrenzen maßgeblich, sondern die Abstandsflächen gem. Ziffer A) 2.3 bzw. A) 2.4 einzuhalten.

2.3 Zu Grundstücksgrenzen denen keine Baugrenzen zugeordnet sind, sind mindestens folgende Abstandsflächen einzuhalten:

2.3.1 Von ein- und zweigeschoßigen, einzelstehenden Hauptgebäuden:

2.3.1.1 Entlang von Gebäudeseiten mit nicht mehr als 16 m Länge: 3 m

2.3.1.2 Entlang von Gebäudeseiten mit mehr als 16 m Länge: 4 m

2.4 Zulässige Doppelhäuser dürfen einseitig entlang einer gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne Einhaltung von Abstandsflächen aneinandergebaut werden. Für die übrigen Gebäudeseiten gelten die Festsetzungen unter Ziffer A) 2.1 und A) 2.3.

13. Nov. 2001

KOLITZHEIM

GEMEINDETEIL UNTERSPIESHEIM

LKR. SCHWEINFURT

Bebauungsplan für das Baugebiet "Oberer Ried" mit integriertem Grünordnungsplan und mit 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Am Ried" sowie mit 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "An der Schule"

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: WA gem. § 4 BauNVO

Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.02.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.03.1998 hat in der Zeit vom 24.07.1998 bis 17.08.1998 stattgefunden.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2000 bis 13.12.2000 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Kolitzheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 15.12.2000 als Satzung beschlossen.

5. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 19.12.2000 ist am 12.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Kolitzheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Kolitzheim, den 12.01.2001
GEMEINDE KOLITZHEIM

Herbert, 1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE KOLITZHEIM